



Kooperationsvereinbarung

Firma X

vertreten durch (z. B. Geschäftsführer)

Adresse _____

- nachstehend „**FIRMA X**“ genannt -

und

die Technischen UNIVERSITÄT

Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

vertreten durch den Präsidenten,

dieser hier vertreten durch _____,

Institut für _____,

Adresse _____

- nachstehend „**UNIVERSITÄT**“ genannt -

treffen folgende Vereinbarung über die Durchführung von

XY:

” _____ “

Präambel (evtl.)

(Beispiel☺)

FIRMA X hat sich auf die Herstellung und den Vertrieb von _____ spezialisiert und ist daran interessiert, das Verfahren für _____ zu verbessern, insbesondere weniger kostenintensiv zu gestalten. Die mit dieser Thematik verbundenen wissenschaftlichen Fragestellungen betreffen einen Forschungsschwerpunkt des Instituts für _____. Die Vertragspartner sind darin überein gekommen, das Forschungsziel auf der Grundlage der nachstehenden Regelungen möglichst zu erreichen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (FuE-Arbeiten) auf dem Gebiet der _____ zum Thema _____. FIRMA X beauftragt die UNIVERSITÄT, die in der Anlage 1 näher beschriebenen Aufgaben durchzuführen. Anlage 1 enthält als Bestandteil dieses Vertrages konkrete Angaben zur Aufgabenstellung und zur Beschreibung der Vorgehensweise sowie einen nach Arbeitsschritten gestaffelten Zeitplan. Für das Projekt ist eine Laufzeit von ____ Jahren vorgesehen.

§ 2 Durchführung der Arbeiten

(1) Die UNIVERSITÄT und FIRMA X werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen und etwa benötigte Unterlagen, Gegenstände und Hilfsmittel in der für den vorgesehenen Zweck geeigneten Beschaffenheit zur Verfügung stellen oder für die Dauer der Arbeiten überlassen.

(2) Die UNIVERSITÄT und FIRMA X werden einander jeweils eine verantwortliche Ansprechperson benennen.

(3) Die UNIVERSITÄT wird entsprechend Anlage 1 Zwischenberichte und spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten einen Schlussbericht über die erzielten

Arbeitsergebnisse vorlegen und auf Wunsch in einer Abschlussbesprechung die Ergebnisse präsentieren.

(4) Erkennt die UNIVERSITÄT, dass einzelne nach dem Zeitplan vorgesehene Arbeiten nicht termingerecht durchgeführt werden können, so wird FIRMA X unter Angabe der Gründe hierüber informiert. Soweit es die Parteien für erforderlich halten, wird ein neuer Zeitplan vereinbart und ggf. die Vergütung - insbesondere wenn die UNIVERSITÄT diese Verzögerungen nicht zu vertreten hat - entsprechend erhöht.

(5) Die UNIVERSITÄT ist verpflichtet, FIRMA X über alle ihr bekannten bzw. während des Vertragsverhältnisses bekanntgewordenen fremden und / oder eigenen Rechte zu unterrichten, die Einfluss auf das vereinbarte Arbeitsprogramm haben könnten. Stellt die UNIVERSITÄT fest, dass fremde Rechte bei der Durchführung des Vertrages benutzt werden müssen, so ist vor einer Fortsetzung der vertraglich vorgesehenen Arbeiten die Zustimmung von FIRMA X zu der Benutzung der Rechte einzuholen. Sofern FIRMA X die Benutzung der Rechte Dritter wünscht, hat FIRMA X die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Andernfalls werden sich die Parteien über Alternativen in der Vorgehensweise - ggf. unter Anpassung der Vertragsbedingungen - verständigen. Sollte dies nicht möglich sein, gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

§ 3 Vergütung

(1) FIRMA X zahlt der UNIVERSITÄT zur Finanzierung des Forschungsvorhabens einen Gesamtbetrag in Höhe von

_____ €

nach Maßgabe des in der Anlage 2 beigefügten Kostenplans zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

In dem Betrag sind alle Sach-, Neben- und Reisekosten sowie anteilige Gemeinkosten enthalten, nicht jedoch Entgelte für Erfindungen und für besondere urheberrechtlich geschützte Werke
(siehe § 5 Abs. 4 Satz 3).

(2) Der Betrag wird in _____ Raten (jeweils zzgl. Ust.) wie folgt fällig:

- Bei Vertragsabschluss / zum _____ in Höhe von _____ €
- Quartalsmäßig im Voraus Teilbeträge in Höhe von _____ €.
- Die Schlusszahlung in Höhe von _____ €
erfolgt unmittelbar nach Vorlage des Abschlussberichtes.

(3) Sämtliche Zahlungen sind auf ein von der UNIVERSITÄT zu benennendes Konto unter Angabe der Rechnungsnummer zu leisten.

§ 4 Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(1) FIRMA X erhält das unbeschränkte, ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht an allen im Zusammenhang mit den Arbeiten auf Grund dieses Vertrages erzielten Ergebnissen, soweit es sich nicht um Erfindungen handelt. Das Nutzungsrecht schließt auch das Recht zur Bearbeitung und / oder einer sonstigen Änderung der Ergebnisse der vertragsgegenständlichen Arbeiten ein.

(2) Die UNIVERSITÄT behält an den Ergebnissen ein nichtausschließliches, unentgeltliches, übertragbares, unwiderrufliches und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht zu Zwecken von Forschung und Lehre.

(3) Vorstehende Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse. Für Erfindungen gelten die Regelungen in § 5.

§ 5 Erfindungen, Urheberrechte

(1) Werden bei der Durchführung des Projekts Erfindungen auf Seiten der UNIVERSITÄT gemacht, so hat FIRMA X eine befristete Option auf Übertragung der Erfinderrechte gegen angemessenes Entgelt. Für die Verfahrensweise im Einzelnen werden die nachstehenden Regelungen vereinbart.

(2) Die UNIVERSITÄT wird FIRMA X über Erfindungen, die bei ihr im Rahmen des Projekts gemacht werden, unverzüglich nach deren Meldung schriftlich in Kenntnis setzen und zur

Übernahme anbieten. FIRMA X wird der UNIVERSITÄT innerhalb von 6 Wochen nach der Mitteilung gemäß Satz 1 eine schriftliche Erklärung darüber zukommen lassen, ob sie die Rechte an der Erfindung zu übernehmen wünscht. Hat FIRMA X fristgerecht um Übertragung der Erfinderrechte gebeten, wird die UNIVERSITÄT die Erfindung unbeschränkt in Anspruch nehmen und die damit auf sie übergeleiteten Rechte an der Erfindung auf FIRMA X übertragen. FIRMA X bestätigt den Empfang des entsprechenden Schreibens und erklärt zugleich die Annahme der Abtretung. Äußert FIRMA X sich negativ oder nicht innerhalb der 6-Wochen-Frist, steht es der UNIVERSITÄT frei, die Erfindung auf eigene Namen zum Schutzrecht anzumelden oder freizugeben. Die Vertragspartner werden die Erfindung und alle ihnen darüber mitgeteilten Einzelheiten solange geheim halten, wie es für die reibungslose Durchführung einer Schutzrechtsanmeldung erforderlich ist.

(3) Im Falle der Übertragung der Erfinderrechte auf FIRMA X, ist diese zur Zahlung eines Entgelts von 5 % der Auftragssumme, mindestens jedoch von 5.000 Euro je Erfindung (jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) verpflichtet. Der Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Übertragung der Erfinderrechte und Rechnungsstellung seitens der UNIVERSITÄT zur Zahlung fällig. Die Auszahlung der Erfindervergütung ist Sache der UNIVERSITÄT.

(4) FIRMA X steht es frei, die auf sie übergegangene Erfindung auf eigene Kosten zum Schutzrecht anzumelden. Führt eine Verwertung der Erfindung durch FIRMA X auf Grund des angemeldeten Schutzrechts zu einem derart hohen wirtschaftlichen Gewinn bzw. Vorteil, dass sich die Entgeltzahlung nach Absatz 3 als unangemessen niedrig erweist, verpflichtet sich FIRMA X, auf Verlangen der UNIVERSITÄT in Verhandlungen mit ihr über eine angemessene zusätzliche finanzielle Beteiligung einzutreten. Entsprechendes gilt für urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse bei einem auffälligen Mißverhältnis zwischen der von der UNIVERSITÄT gewährten dienstrechtlichen Vergütung und den Erträgen oder wirtschaftlichen Vorteilen, die FIRMA X aus dem betreffenden Werk erzielt (§ 32a Urheberrechtsgesetz). FIRMA X wird die UNIVERSITÄT über ihre Verwertung regelmäßig unterrichten.

(5) An den auf FIRMA X übertragenen Rechten an der Erfindung behält die UNIVERSITÄT ein nichtausschließliches, unentgeltliches und unwiderrufliches Nutzungsrecht für eigene Zwecke von Forschung und Lehre. Entsprechendes gilt für die Erfinder nach Maßgabe des § 42 Nr. 3 Arbeitnehmererfindungsgesetz. Macht FIRMA X von der befristet eingeräumten Option auf Übertragung der Erfinderrechte keinen Gebrauch, erhält sie ihrerseits ein nichtausschließliches, unentgeltliches und unwiderrufliches Nutzungsrecht an der Erfindung, sofern die UNIVERSITÄT dazu rechtlich in der Lage ist. Werden bei Erfüllung des Auftrages

bereits vorhandene Schutzrechte der UNIVERSITÄT verwandt und sind sie zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch FIRMA X notwendig, so erhält FIRMA X daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen der UNIVERSITÄT entgegenstehen.

(6) Die UNIVERSITÄT trägt dafür Sorge, dass sie über die Erfinderrechte verfügen kann und wird insbesondere nur Personen an der Durchführung des Projekts beteiligen, die sich zuvor verpflichtet haben, ihre Erfindungen unverzüglich der UNIVERSITÄT zu melden. Von Beteiligten, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur UNIVERSITÄT stehen (insbesondere Studierende oder Doktoranden) werden hierfür gesonderte Verpflichtungserklärungen eingeholt. Der Personenkreis gemäß § 42 Nr. 2 Arbeitnehmererfindungsgesetz verpflichtet sich entsprechend gegenüber FIRMA X.

(7) Die vorstehenden Regelungen kommen grundsätzlich auch bei Erfindungen zur Anwendung, die von Mitarbeitern von FIRMA X und der UNIVERSITÄT gemeinsam gemacht werden (Gemeinschaftserfindungen) mit der Maßgabe, dass sich die Vertragspartner einvernehmlich über die jeweiligen Erfindungsanteile verständigen werden. Die Erfindungsvergütung wird entsprechend dem Gesamtanteil der UNIVERSITÄT an der Erfindung angepasst.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

(1) Die UNIVERSITÄT gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Sie wird sich um bestmögliche Arbeitsergebnisse bemühen, das Erreichen eines bestimmten Forschungs- oder Entwicklungsergebnisses wird jedoch nicht geschuldet. Soweit neben den Dienstleistungen auch werkvertragsähnliche Leistungen zu erbringen sind, ist die Gewährleistung der UNIVERSITÄT darauf beschränkt, innerhalb eines Jahres nach Übergabe auftretende Mängel nachzubessern oder nach ihrer Wahl die entsprechende Leistung neu oder teilweise neu zu erbringen.

(2) Die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen wird
- gleich aus welchem Rechtsgrund - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle

von Schäden an Körper, Gesundheit oder Leben gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der UNIVERSITÄT wird, soweit rechtlich zulässig, der Höhe nach insgesamt auf die Auftragssumme begrenzt und für mittelbare Schäden bzw. Folgeschäden (insbesondere für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn) ausgeschlossen.

(3) Sollten Dritte auf Grund der Verwendung vertragsgegenständlicher Ergebnisse durch FIRMA X Ansprüche aus Umwelthaftung, Produkt- oder Produzentenhaftung geltend machen, so stellt FIRMA X die UNIVERSITÄT von derartigen Ansprüchen frei.

§ 7 **Vertraulichkeit/ Veröffentlichungen**

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen auf Grund der Zusammenarbeit bekannt werden, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Sie werden die als geheimhaltungsbedürftig erklärten bzw. als solche gekennzeichneten Informationen technischer und geschäftlicher Art während der Dauer und drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Sie schulden hierbei die Einhaltung der Sorgfalt, wie sie auch in eigenen Angelegenheiten üblich ist, in jedem Fall aber ein angemessenes Maß an Sorgfalt. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verschulden des empfangenen Vertragspartners allgemein bekannt werden, oder nachweislich unabhängig (von diesem Vertrag) erarbeitet und von Dritten rechtmäßig erlangt wurden.

(2) Die UNIVERSITÄT wird die am Projekt mitarbeitenden Personen sowie etwaige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu einer entsprechenden Vertraulichkeit verpflichten und die sonstigen im Rahmen eines Universitätsbetriebs üblichen und zumutbaren Geheimhaltungsvorkehrungen mit der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten treffen.

(3) FIRMA X wird die UNIVERSITÄT über beabsichtigte Veröffentlichungen von projektbezogenen Arbeitsergebnissen informieren. Bei Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen gemäß Absatz 4 Satz 1 ist eine Abstimmung mit der UNIVERSITÄT vorzunehmen. FIRMA X wird auf Wunsch der UNIVERSITÄT Veröffentlichungen zurückstellen, um z. B. eine Patentanmeldung oder eine kurz vor dem Abschluss stehende Dissertation nicht zu gefährden.

(4) Die UNIVERSITÄT und die am Projekt beteiligten Personen sind zur Veröffentlichung wissenschaftlich-technischer Grundaussagen oder sonstiger allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnisse, auch soweit sie aus der Durchführung des Auftrags resultieren, grundsätzlich berechtigt. Soweit darüber hinaus FIRMA X-spezifische Arbeitsergebnisse veröffentlicht werden sollen, bedarf es insoweit der schriftlichen Zustimmung von FIRMA X. Sollen derartige Arbeitsergebnisse in anonymisierter Form veröffentlicht werden, wird die UNIVERSITÄT eine solche Veröffentlichung mit FIRMA X schriftlich abstimmen. Zwecks Abstimmung oder Prüfung, ob eigene Belange tangiert sind, wird das erstellte Manuskript in der Regel vier Wochen vor dem vorgesehenen Veröffentlichungstermin FIRMA X. vorlegen. Sollte FIRMA X nicht innerhalb von drei Wochen nach Zusendung des Manuskripts Einwände erheben, kann die Veröffentlichung vorgenommen werden.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung zum _____ in Kraft und läuft bis zum _____.

(2) FIRMA X und die UNIVERSITÄT sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

(3) Sollte sich bei der Abwicklung herausstellen, dass die UNIVERSITÄT die Arbeiten aus Gründen, die technisch außerhalb ihrer Kontrolle liegen, nicht zeitgemäß ausführen kann oder dass aus unabweisbaren organisatorischen und personellen Gründen bei der UNIVERSITÄT eine ordnungsgemäße Abwicklung nicht gewährleistet ist, werden die UNIVERSITÄT und FIRMA X die Gründe für die zeitliche Verzögerung erörtern und eine gesonderte Vereinbarung über die Fortsetzung der Arbeiten treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

(4) Nach wirksamer Kündigung wird die UNIVERSITÄT das bis dahin erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis frühestmöglich an FIRMA X übergeben. FIRMA X ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zu zahlen. Etwaige Überzahlungen sind auszugleichen.

(5) Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den die UNIVERSITÄT nicht zu vertreten hat, wird FIRMA X darüber hinaus sicherstellen, dass alle bis zur Kündigung des Vertrages von der UNIVERSITÄT vertragsbedingt eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden können. FIRMA X wird insbesondere notwendig anstehende Personalkosten für sog. Drittmittelpersonal, mit dem zur Durchführung des Projekts befristete Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, bis zum Wirksamwerden der arbeitsvertraglichen Kündigung erstatten.

(6) Soweit Doktoranden an dem Projekt beteiligt sind, wird FIRMA X sich bemühen, den Abschluss der Doktorarbeiten weiterhin zu unterstützen, und z. B. die für Promotionszwecke benötigten Unterlagen und Arbeitsmittel auch nach Beendigung des Vertrages zur Verfügung zu stellen bzw. von einer Rückgabe zunächst abzusehen.

§ 9 Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die UNIVERSITÄT und FIRMA X verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

(3) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Parteien zunächst um eine gütliche Einigung bemühen. Sollte dies nicht gelingen, so wird als Gerichtsstand Braunschweig vereinbart.

UNIVERSITÄT

FIRMA X

Braunschweig, _____
(Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)